

83. Zur Frage der Voraussetzungen der Vorabentscheidung über den  
Grund des Anspruches.  
§§ 275. 276 C.P.O.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1892 i. S. R. (Wekl.) w.  
Firma B. (Kl.) Rep. I. 318/92.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte an S. auf dessen Bestellung Formen, Modelle und Musterstücke geliefert und nahm daraus den Beklagten mit der Behauptung in Anspruch, daß er sich ihr als Socius des S. vorgestellt habe, auch Socius gewesen sei und sich verpflichtet habe, für die Bestellungen aufzukommen. Der Beklagte bestritt dies; der erste

Richter erkannte aber dahin, daß der Anspruch des Klägers auf solidarische Haftung des Beklagten mit S. dem Grunde nach berechtigt sei. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen aus nachfolgenden

Gründen:

„Der § 276 C.P.D. gestattet über den Grund des klagend erhobenen Anspruches vorab zu entscheiden, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist. Die Entscheidung über den Grund soll als Endurteil angesehen werden, welches als solches der Anfechtung durch Rechtsmittel unterliegt und der Rechtskraft fähig ist. Voraussetzung ist, daß mit der Feststellung, daß der Anspruch begründet ist, sein Betrag noch streitig bleibt, aber auch nur noch der Betrag streitig bleibt. Wird aus schädigender Handlung oder aus einem Rechtsgeschäfte ein Anspruch auf Grund eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Beklagten und dem Schädiger oder dem Kontrahenten des Rechtsgeschäftes erhoben, so kann die Existenz dieses Rechtsverhältnisses allein nicht zum Gegenstande der Vorabentscheidung im Sinne des § 276 C.P.D. gemacht werden, wenn auch die schädigende Handlung oder das Rechtsgeschäft streitig ist und nach der Vorabentscheidung streitig bleibt. In solchem Falle ist das streitige Rechtsverhältnis nur ein Element des Klagegrundes, über welches vorab zwar durch Zwischenurteil nach § 275 C.P.D., aber nicht durch Endurteil nach § 276 C.P.D. entschieden werden kann.

Der vorliegende Fall liegt nicht anders. Der Klagenanspruch ist darauf gestützt: 1. daß S. die Formen, Modelle, Musterstücke und Arbeiten, für welche die Klägerin Bezahlung fordert, bestellt hat, und 2. daß der Beklagte K. für die Zahlung solidarisch haftet, weil er Socius des S. ist oder die Klägerin ihn rechtlich als solchen behandeln darf. Nach dem Thatbestande der Urteile der Vorinstanzen ist nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten K. und dem S. und die Frage, ob aus diesem K. für die Bestellungen des S. haftet, streitig, sondern auch, ob und was bestellt ist, ob die Modelle und Formen als gegen Entgelt bestellt zu betrachten, und ob und von welchem Zeitpunkte ab etwa die Haftung des Beklagten für einzelne Lieferungen der Klagerrechnung fortgefallen ist. Danach durfte die vom ersten Richter ausdrücklich auf Grund des § 276

C.P.D. getroffene, durch das angefochtene Urteil bestätigte Vorabentscheidung nicht ergehen. Sie entscheidet nur, daß der Beklagte sich nach dem Rechtsverhältnisse, in welches er zu S. und der Klägerin getreten ist, nicht darauf berufen kann, daß nicht er, sondern S. bestellt hat. Der erste Richter spricht in den Gründen seines Urtheiles ausdrücklich aus, über den Grund des Anspruches werde insofern entschieden, als feststehe, daß der Beklagte Ende 1886 die Verpflichtung eingegangen sei, die von S. bei der Klägerin für das gemeinsame Unternehmen gemachten und zu machenden Bestellungen zu bezahlen. Die Entscheidung läßt nicht nur den Streit über den Betrag der erhobenen Forderungen übrig, sondern auch den Streit darüber, ob und was S. bestellt hat, und wieweit der Beklagte dafür haftet. Dies ist keine Vorabentscheidung nach § 276 C.P.D., sondern beseitigt nur die Berufung des Beklagten darauf, daß er nicht bestellt hat, d. h. dieses eine Verteidigungsmittel des Beklagten.

Der Berufungsrichter hätte deshalb auf die Berufung des Beklagten das erste Urteil aufheben und die Sache zur weiteren Verhandlung an die erste Instanz zurückverweisen müssen.“ . . .